

II-7213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 249 .../A (E)

2 6. APR. 1989

Präs.:
.....Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Schäffer, Dr. Brinek, Stricker
und Kollegen
betreffend Medienkoffer Sexualerziehung

Seit Oktober 1986 versucht das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einen Unterrichtsbehelf zur Sexualerziehung, den sogenannten "Medienkoffer Sexualerziehung, Teil II - Didaktische Modelle" herauszugeben. Aber schon seit Bestehen dieser Absicht hat sich bei den Betroffenen (Eltern, Schülern, Lehrern) eine große Verunsicherung über den Inhalt dieses Medienkoffers breit gemacht. Insbesondere die Elternvereinigungen haben ihre Bedenken gegen bestimmte Kapitel des Medienkoffers zum Ausdruck gebracht; einen Konsens mit den Elternvertretern konnte die Unterrichtsministerin bis jetzt noch nicht erzielen, obwohl Annäherungen der Standpunkte festzustellen sind. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen, der besagt, daß der Staat das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen hat. Auch der Erlass zum Sexualerziehungsunterricht legt fest, daß die Sexualerziehung in der Schule nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

- 2 -

Die Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport wird ersucht, bei der Endredaktion des "Medienkoffers Sexualerziehung, Teil II - Didaktische Modelle" die Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Elternvertreter zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Sexualerziehung in der Schule im Sinne des Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention der Überzeugung eines sehr großen Teils der Elternschaft entspricht. Ferner wird die Unterrichtsministerin ersucht, dafür zu sorgen, daß der Unterrichtsbehelf zur Sexualerziehung an einer Schule erst zum Einsatz kommt, nachdem die Zustimmung der Eltern, die jährlich einzuholen ist, erteilt wurde.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.